

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnli. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 29.11.2016, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

3765/2014-2020/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ☐ ersetzt die Ursprungsvorlage.
☒ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**40. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-
entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22.
November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).**

finanzielle Auswirkungen

Entlastung des städtischen Haushaltes bei der Produktgruppe 11 12 01 „öffentliche Verkehrs-
flächen/Sachkonto Erstattung an Sondervermögen“ - unter Berücksichtigung der
Gebührenerhöhung für Niederschlagswasser 2017- um 227.000 €.

Beschlussvorschlag:

**Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 40.
Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung
und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS
Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**

Begründung:

Auf die Begründung in der ursprünglichen Vorlage wird verwiesen.

Der Punkt 6 (Änderung des § 3 Abs. 2) wird aus der Änderungssatzung gestrichen. Es besteht
noch erheblicher Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltung bezüglich der technischen
Detailfragen, Rechtssicherheit und der Gebührengerechtigkeit.

Im Laufe des Jahres 2017 werden die offenen Punkte geklärt, um dann eine praktikable und
rechtssichere Verfahrensweise zur Herausnahme von Dachbegrünungen und Berücksichtigung
von wasserdurchlässigen Flächen in die Satzung aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage I: 40. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung) – (geändert)

Anlage II: Synopse (geändert)

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

40. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)

vom Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 39. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Benutzungsgebühren beinhalten auch die Abwälzung der Abwasserabgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW.“

2. § 2 Abs. 4 Satz 15 entfällt ersatzlos.

3. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,21 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.

²§ 2 a bleibt unberührt.“

4. § 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,51 €** je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

5. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche.“

6. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt jährlich **0,90 € je m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).“

7. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m § 8 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin.“

8. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i. S. v. § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist.

²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.“

9. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.“

10. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW legt die Stadt die von ihr zu entrichtenden bzw. auf sie umgelegten Abwasserabgaben auf die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Einleiter und Einleiterinnen um.“

11. § 8 a Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 49 LWG die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist.“

12. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke durchgeführte Untersuchung von Abwasser oder Sielhaut erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten.“

²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Entwässerungssatzung.“

„(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 57,58 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtszeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.“

„(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser und Sielhaut im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

- - - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2016

gez. Clausen, Oberbürgermeister

§ 1

Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. ²Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 und 3, S. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt im Rahmen der Gebührenerhebung die Abwasserabgabe, die sie für eigene Einleitungen zu entrichten hat, sowie die entsprechende Umlage eines Abwasserverbandes ab.

§ 1

Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. ²Diese Benutzungsgebühren beinhalten auch die Abwälzung der Abwasserabgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW.

§ 2

Schmutzwassergebühr

⁴¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. ³Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁴Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. ⁵In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁶Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁷Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁸Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ⁹Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹⁰Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nach

§ 2

Schmutzwassergebühr

⁴¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ³Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁴Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. ⁵In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁶Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁷Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁸Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ⁹Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹⁰Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für

Anlage II

pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.¹³ Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen.¹⁴ Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). **15 Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.**

- (7) ¹ Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,11 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
² § 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a

Gebühr in besonderen Fällen

¹ Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,45 € je** Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
² Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹ Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ² Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche; **sie wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.**

(4) Die Gebühr beträgt jährlich **8,64 € für je 10 m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 Abwasserabgabengesetz).

Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.¹³ Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen.¹⁴ Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²).

- (7) ¹ Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,21 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
² § 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a

Gebühr in besonderen Fällen

¹ Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,51 € je** Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe. ² Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹ Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ² Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich **0,90 € je m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).

§ 6 Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe	§ 6 Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe
(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m § 8 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. ²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt. (2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i. S. v. § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. 2Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.	(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 73 Landeswassergesetz, so haftet der Verursacher oder die Verursacherinnen der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. ²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt. (2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i.S.v. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz bewirken, in einer nach § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. 2Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. 2Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.	(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. 2Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
§ 8 a Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter (1) Gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW legt die Stadt die von ihr zu entrichtenden bzw. auf sie umgelegten Abwasserabgaben auf die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Einleiter und Einleiterinnen um..	§ 8 a Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter (1) Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleitern und Abwassereinleiterinnen zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiter und Einleiterinnen ab.

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß **§ 53** Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil II
Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (**Technische Entwässerungssatzung**) **kostenpflichtige** Abwasseruntersuchung erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten. ²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der **Technischen** Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.
(2) **Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 55,44 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.**

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser **im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Technischen** Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 49 LWG die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil II
Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke durchgeführte Untersuchung von Abwasser oder Sielhaut erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten. ²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.

(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 57,58 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser und Sielhaut im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.